



Urlaubs- und Lohnausgleichskasse
der Bauwirtschaft

SOKA-BAU, Postfach 57 11, D-65047 Wiesbaden

FIL Co. s.r.o.
Hniezdne 16
065 01 Hniezdne
SLOWAKEI

Hauptabteilung Europa

Postfach 57 11

D-65047 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 707-2235

Telefax: +49 (0) 611 707-4552

Bearbeitet von: Frau Sartor

E-Mail: lsartor@soka-bau.de

Unser Zeichen: 770020631

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 29.04.2020

Datum: 05.05.2020

Befreiung von der Teilnahme am Urlaubsverfahren der deutschen Bauwirtschaft Ihre Arbeitgebernummer: 770020631

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29.04.2020 sowie für die übersandten Unterlagen.

Aus den übermittelten Unterlagen geht hervor, dass es sich bei Ihrem Unternehmen weiterhin um einen Betrieb des Gas- Wasserinstallationsgewerbe sowie Zentralheizungs- und Lüftungsbauers im Sinne des § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 12 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) handelt, da Sie arbeitszeitlich überwiegend Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift ausführen.

Nach Ihren derzeitigen Angaben sind Sie daher weiterhin nicht verpflichtet, Urlaubskassenbeiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) zu zahlen.

Die Befreiung von der Verpflichtung, Urlaubskassenbeiträge für Ihre Arbeitnehmer an die ULAK zu zahlen, erfolgt vorbehaltlich der Feststellungen der Zollverwaltung bei Prüfungen. Kommen die Behörden oder die ULAK aufgrund der tatsächlichen Feststellungen zu dem Schluss, dass Sie in Ihrem Betrieb oder in einer selbstständigen Betriebsabteilung (§ 1 Absatz 2 Abschnitt VI BRTV) arbeitszeitlich überwiegend baugewerbliche Tätigkeiten ausüben, die zu einer Teilnahmeverpflichtung führen, sind Sie zur Zahlung und eventuell auch zur Nachzahlung der Beiträge an die ULAK verpflichtet.

Sollte sich Ihr Tätigkeitsschwerpunkt gegenüber den bisherigen Angaben verändern, so dass Sie in Ihrem Betrieb nicht weiterhin überwiegend Tätigkeiten des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes sowie Zentralheizungs- und Lüftungsbauers ausführen, teilen Sie uns dies bitte unaufgefordert mit. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Sie arbeitszeitlich in Ihrem Betrieb oder einer selbstständigen Betriebsabteilung überwiegend Tätigkeiten ausüben sollten, die von § 1 Abs. 2 Abschnitt I bis V BRTV erfasst werden.

Darüber hinaus behalten wir uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Überprüfung Ihres aktuellen Tätigkeitsbereiches vorzunehmen.

Ihre Befreiung vom Urlaubsverfahren berührt nicht die sonstigen Verpflichtungen, die sich für Ihr Unternehmen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) ergeben können, insbesondere nicht die Meldepflicht nach § 18 AEntG gegenüber der Zollverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

SOKA-BAU
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Santo'.